

**Satzung der Ortsgemeinde Schuld
über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 BauGB im Bereich der Flurlage
„Au der Obesser Ley/Bergstraße“
vom 18.01.2022**

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erlässt die Ortsgemeinde Schuld mit Beschluss des Gemeinderats vom 18.01.2022 aufgrund von § 25 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.06.1960 in der aktuell gültigen Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017, das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 geändert worden ist, in Verbindung mit der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020, die nachfolgende Vorkaufsrechtssatzung.

**§ 1
Zweck der Satzung**

Im Bereich des Ortskerns entlang der Ahr wurden aufgrund der vergangenen Flutkatastrophe vom 14./15. Juli 2021 viele Wohngebäude ganz oder teilweise zerstört, die auch nicht oder nur noch unter erschwerten Bedingungen wiederaufgebaut werden können. Im Bereich der Flurlage „Auf der Obesser Ley/Bergstraße“ werden daher städtebauliche Maßnahmen zur Entwicklung der bisher unbebauten Außenbereichsfläche als Neubaugebiet in Betracht gezogen um den Betroffenen eine Perspektive zum Neubau in der Heimat zu ermöglichen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereichs ergibt sich aus dem dieser Satzung beigefügten Kartenausschnitt. Der Kartenausschnitt ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Gemarkung Schuld, Flur 10 Flurstücke Nr. 3/2, 3/6, 4, 5, 8, 9, 14, 206 und 208.

**§ 3
Vorkaufsrecht**

An den im Geltungsbereich dieser Vorkaufsrechtssatzung liegenden Grundstücken und Grundstücksteilen steht der Ortsgemeinde Schuld zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1, Satz 1, Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt am Tage Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Der beiliegende Planausschnitt ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Schuld, den 18.01.2022



Helmut Lussi
(Ortsbürgermeister)



Vorstehende Satzung wurde am 28.01.2022 entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Schuld in der Wochenzeitung „Adenauer Nachrichten“ bekannt gemacht und ist mit dieser Bekanntmachung in Kraft getreten.

53520 Schuld, den 31.01.2022



Helmut Lussi
(Ortsbürgermeister)



Kartenausschnitt zur Satzung "Auf der Obesser Ley-Bergstraße" der Ortsgemeinde Schuld über ein besonderes Vorkaufsrecht an Grundstücken im Bereich der Flurlage Obesser Ley/Bergstraße



= Grenze des Satzungsgebiet

